

Allgemeine Geschäftsbedingungen WATERS AG für Hard- und Software

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden (nachfolgend "Besteller") und der Waters AG, Baden (nachfolgend "Lieferantin" genannt), für die Lieferung von Hard- und Software der Lieferantin. Die AGB finden auch auf Lieferungen von Software bzw. Softwarekomponenten Anwendung, welche mit von der Lieferantin verkaufter Hardware geliefert werden.
- 1.2. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin, wonach sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 1.3. Angebote, die nicht innert 14 Tagen seit Eingang beim Besteller von diesem angenommen werden, sind für beide Parteien unverbindlich, es sei denn, die Lieferantin bestätigt die Bestellung innert 14 Tagen seit deren Eingang in Schriftform.
- 1.4. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese gelten unverändert fort.
- 1.6. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung der AGB ersetzen die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarung.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen der Lieferantin sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
- 2.2. Geringfügige Änderungen am Leistungsinhalt bleiben vorbehalten und führen weder zur Veränderung des Kaufpreises noch berechtigen sie zur Geltendmachung von Mängelrechten.
- 2.3. Für Änderungen im Leistungsinhalt der Lieferantin, welche ausschliesslich eine Verbesserung des Produktes mit sich bringen, verzichtet der Besteller jedenfalls zur Geltendmachung von Mängelrechten. Die Lieferung eines verbesserten Produkts stellt immer eine vertragsgemässe Erfüllung dar.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Angaben in Prospekten und Katalogen der Lieferantin sind ohne ausdrückliche Zusicherung der Richtigkeit und Verbindlichkeit in der Auftragsbestätigung unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Preise

- 4.1. Alle Preise verstehen sich netto, exklusiv schweizerische Mehrwertsteuer. Waters erhebt eine Fracht- und Bearbeitungsgebühr auf der Grundlage der aktuell gültigen Tarife.
- 4.2. Die Lieferantin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
- 4.3. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.4. genannten Gründe verlängert wird oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen oder Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
- 4.4. Unvorhersehbare Preiszuschläge von Sublieferanten und Zulieferern der Lieferantin, welche zu einem Mehrpreis von 10% führen, können dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sofern die Lieferantin den Besteller hierüber so bald als möglich informiert und sich gegenüber dem Besteller entsprechend ausweist.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Diese Bedingungen gelten vorbehaltlich einer Kreditprüfung. Waters behält sich das Recht vor, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Kreditkriterien nicht erfüllt sind.
- 5.2. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.3. Leistet der Besteller eine vereinbarte Voraus- oder Anzahlung nicht oder nicht fristgerecht, so setzt die Lieferantin dem Besteller eine Nachfrist an von mindestens 10 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist kann die Lieferantin ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Besteller schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Ist der Vertragsgegenstand vor Zahlung des gesamten Kaufpreises in den Besitz des Bestellers übergegangen, und befindet sich der Besteller mit der Kaufpreiszahlung ganz oder teilweise in Verzug, so kann die Lieferantin den Vertragsgegenstand herausfordern.
- 5.5. Tritt die Lieferantin infolge Zahlungsverzugs des Bestellers vom Vertrag zurück, so haftet der Besteller der Lieferantin für den dabei entstandenen Schaden, so als ob der Vertrag gehörig erfüllt worden wäre.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Lieferantin bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt die Lieferantin mit Abschluss des Vertrages, auf deren Kosten den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register eintragen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.2. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten der Lieferantin gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Lieferantin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, so haftet er jedenfalls für den der Lieferantin entstandenen Schaden.

7. Lieferfrist und Liefertermine

- 7.1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn es sei ein verbindlicher Liefertermin als solcher ausdrücklich und für beide Parteien verbindlich festgehalten:
- 7.2. Die Lieferfrist beginnt, sobald die Auftragsbestätigung beim Besteller eingetroffen ist, sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 7.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Besteller bis zu ihrem Ablauf im Besitze der Lieferung ist.
- 7.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn der Lieferantin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die die Lieferantin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten, insbesondere bei Zulieferern entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss werden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält;

8. Nutzen und Gefahr

8.1. Führt die Lieferantin den Transport der Lieferung aus, so gehen Nutzen und Gefahr mit Übertragung des unmittelbaren Besitzes auf den Besteller über.

8.2. Wird die Lieferung versendet, so gehen Nutzen und Gefahr mit dem Versand der Lieferung ab dem Domizil der Lieferantin auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

9.1. Bei Lieferung ohne Montage durch die Lieferantin:

Die Lieferantin prüft die Lieferungen und Leistungen so weit üblich vor Versand. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und der Lieferantin eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Die Lieferantin hat die ihr gemäss Ziff. 9.1. Abs. 2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

9.2. Bei Lieferung mit Montage durch die Lieferantin:

Es wird eine Abnahmeprüfung vorgenommen. Andere schriftliche Vereinbarung vorbehalten, gilt folgendes:

a) Die Abnahmeprüfung wird dem Besteller frühzeitig mitgeteilt, so dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann;

b) Die Lieferantin führt nach der Montage Testversuche nach den Richtlinien des Herstellers durch. Die Ergebnisse der Testversuche werden protokolliert. Diese Abnahmeprotokolle werden vom Besteller und der Lieferantin bzw. deren Vertreter unterzeichnet. Darin wird festgehalten, dass 40000001 die Abnahme erfolgt ist, oder dass 40000002 sie nur unter Vorbehalt erfolgte, oder dass 40000003 der Besteller die Annahme verweigert.

In den letzten beiden Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

c) Die Abnahme gilt in jedem Fall, d.h. auch ohne Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Besteller, als erfolgt, wenn die Testversuche die Vorgaben des Herstellers erfüllen bzw. sich in der vom Hersteller angegebenen Toleranz befinden, so dass die Funktionstüchtigkeit der Lieferung bzw. der Leistung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

d) Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller der Lieferantin Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von der Lieferantin verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferantin kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

9.3. Abnahme

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 9.2. aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der Lieferantin nutzt.

9.4. Ausschliesslichkeit

Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9.2. sowie in Ziff. 10. (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

9.5. Falschlieferung und Fehlbestellung

Eine Falschlieferung liegt vor, wenn die Lieferantin eine andere als in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung erbringt. Diesfalls ist die Lieferantin zur Nachlieferung verpflichtet und berechtigt, sofern der Besteller innerhalb von 10 Arbeitstagen die mangelhafte Lieferung reklamiert und die Ware ungeöffnet in der Originalverpackung retourniert. Eine Fehlbestellung liegt vor, wenn die Lieferantin aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Irrtums eine andere als von diesem ursprünglich gewollte Lieferung offeriert und zustellt. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, gegen Anrechnung einer allfällig geleisteten Anzahlung bei der nächsten Bestellung, die Lieferung zurückzugeben, sofern er die Ware ungeöffnet in der Originalverpackung retourniert. Der Vertrag über die ursprünglich gewollte Lieferung kommt nach erfolgter Für den Fall, dass ein Kunde aufgrund eines fehlerhaften Kaufs eine Rückgabe verlangt, wird, sofern für Waters akzeptabel, eine Rückgabegenehmigungsnummer (RA-Nummer) ausgestellt. Ohne RA-Nummer werden keine Waren von Waters angenommen. Dabei wird eine von 500 € von der Gutschrift abgezogen. Einigung zwischen den Parteien mit Zustellung der Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.

10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Abnahme der Lieferung oder Leistung.

Ein Einzelfall gelten für bestimmte Produkte oder Komponenten besondere Gewährleistungsfristen. Diese sind in den produktspezifischen Gewährleistungsbedingungen aufgeführt. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 90 Tage ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Lieferantin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10.2. Haftung für Mängel an Material, Konstruktion und Ausführung

Die Lieferantin verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle Teile der Lieferungen der Lieferantin, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Lieferantin.

10.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Lieferantin. Hierzu hat der Besteller der Lieferantin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme der mangelhaften Teilleistung oder Teillieferung zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferantin kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

10.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung der Lieferantin ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Lieferantin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat.

10.5. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Lieferantin die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

10.6. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.2. bis 10.5. ausdrücklich genannten.

10.7. Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Lieferantin nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

11. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Lieferantin die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Ver schulden der Lieferantin zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der Lieferantin vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen der Lieferantin unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Lieferantin unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 10, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

12. Vertragsauflösung durch die Lieferantin

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der Lieferantin erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Lieferantin das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will die Lieferantin von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die Lieferantin Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

13. Ausschluss weiterer Haftungen der Lieferantin

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Lieferantin, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14. Rückgriffsrecht der Lieferantin

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die Lieferantin in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Gerichtsstand des Bestellers und der Lieferantin für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aarau. Es wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau vereinbart.

15.2. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.